

b) wenn verschiedene einander coordinirte oder subordinirte Gerichte die Executions-Verfügung erlassen haben, an das Kreisgericht.

Sind Executions-Verfügungen von Verwaltungsbehörden erlassen worden, oder von Verwaltungs- und Justizbehörden zusammen, so erfolgt die Einzahlung der zur gleichzeitigen Befriedigung sämtlicher Posten nicht ausreichenden Besoldungstheile stets an das betreffende Kreisgericht.

Mudolstadt, den 27. August 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,

Abtheilung der Justiz.

v. Vertraß.

Abtheilung der Finanzen.

v. Kettelhodt.